

Aktenzeichen:

3 RK 4/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 20. Juli 1955

In Sachen

.....

Klägerin, Berufungsklägerin u.Rev.Klägerin,

gegen

.....

Beklagten, Berufungsbeklagten u.Rev.Beklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 1955

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts
vom 28. Juni 1954 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht
zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



T a t b e s t a n d

Die klagende Innungskrankenkasse für den Kreis XXXXXX übernahm am 1. Oktober 1951 von der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis XXXXXX im Wege der Überführung von Mitgliedern nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (BGBl. I S. 124) – Selbstverwaltungsgesetz – über 2000 Mitglieder. Die Überführung der Versicherten erfolgte auf Grund einer von dem Versicherungsamt des Kreises XXXXXX an die beteiligten Krankenkassen gerichteten Verfügung vom 9. März 1951, wonach die Überführung der Mitglieder zur Herbeiführung der Übereinstimmung des Kreises der Mitglieder der Innung mit dem Kreis der Mitglieder der Innungskrankenkasse erfolgen sollte. Eine Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß des Mitgliederübergangs lehnte die Allgemeine Ortskrankenkasse ab. Die Klägerin beantragte darauf bei dem Versicherungsamt, die Auseinandersetzung nach Art. 2 § 3 der Sechsten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. März 1935 (RGBl. I S. 491) – 6. AufbauVO – herbeizuführen. Das Versicherungsamt legte den Antrag dem Oberversicherungsamt XXXXXXX zur Entscheidung vor, das ihn durch Beschluß vom 30. Januar 1953 zurückwies. Gegen den Beschluß des Oberversicherungsamts erhob die Klägerin beim Landesverwaltungsgericht XXXXXX Anfechtungsklage. Entsprechend dem Antrag des Oberversicherungsamts wurde die Klage durch Bescheid des Landesverwaltungsgerichts XXXXXX vom 31. Juli 1953 als unbegründet abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX entschied über die hiergegen eingelegte Berufung bis zum Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (1. Januar 1954) nicht mehr und gab die Sache aufgrund von § 215 Abs. 8 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an das Landessozialgericht in XXXXX ab.

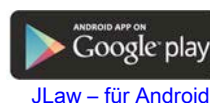
Das Landessozialgericht hat die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis XXXXXX beigeladen. Es hat die Klage im Einvernehmen mit den Beteiligten auf das Oberversicherungsamt



XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Beklagten umgestellt und die Berufung durch Urteil vom 28. Juni 1954 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Die Klageumstellung beruht auf dem Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vom 8. Dezember 1953 (GVBl. für das Land XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 1953 I S. 412); hiernach sind die Verwaltungsaufgaben der allgemeinen und besonderen Oberversicherungsämter in XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX auf das beklagte Amt übergegangen (§ 6).

Das Landessozialgericht hat die Klagabweisung im wesentlichen damit begründet, daß das Selbstverwaltungsgesetz aus Anlaß der in seinem § 14 vorgeschriebenen Bereinigung des Mitgliederbestandes keine Auseinandersetzung unter den beteiligten Krankenkassen vorgesehen habe. Die Klägerin könne ihr Verlangen auf Auseinandersetzung auch nicht auf Art. 2 § 3 Abs. 1 der 6. AufbauVO stützen; denn diese Vorschrift betreffe lediglich den Fall der Auswechslung der Trägerinnungen nach Art. 2 § 1 der 6. AufbauVO. Dieser Rechtsvorgang sei aber schon seit fast 20 Jahren abgeschlossen; es gehe nicht an, hierauf einen Antrag auf Auseinandersetzung zu stützen, nachdem eine Übereinstimmung der Mitgliederkreise - durch Verwaltungsakt des Vorsitzenden des Versicherungsamts - erst auf der neuen Rechtsgrundlage des § 14 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes herbeigeführt worden sei. Die durch das Selbstverwaltungsgesetz vorgenommene Ergänzung des Art. 1 der 6. AufbauVO durch Einfügung der Worte "oder anderer gesetzlicher Vorschriften, die das Handwerksrecht oder die Handwerksorganisation änderten oder ändern", habe für die vorliegende Frage keine Bedeutung.

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX hat die Klägerin Revision eingelegt und diese begründet. Sie hat beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils sowie des Bescheids des Landesverwaltungsgerichts XXXXXX vom 31. Juli 1953 den Beschluß des Oberversicherungsamts XXXXXX vom 30. Januar 1953 aufzuheben. Die Klägerin stützt ihre Revision auf Verletzung des § 14 des Selbstverwaltungsgesetzes



- 4 -

sowie des Art. 2 § 3 der 6. AufbauVO. Sie vertritt die Auffassung, durch § 14 des Selbstverwaltungsgesetzes, wonach der Vorsitzende des Versicherungsamts die Übereinstimmung der Mitgliederkreise der Innungen und der Innungskrankenkassen herbeizuführen habe, sei die Sperrklausel des Art. 2 § 1 Abs. 3 der 6. AufbauVO beseitigt worden, so daß nunmehr die Vorschrift des Art. 2 § 3 Abs. 1 über die Auseinandersetzung "in den Fällen des § 1" anzuwenden sei; der Übergang der Trägerrechte und -pflichten auf die neuen Handwerkerinnungen nach Art. 2 § 1 der 6. AufbauVO sei die Ursache für die nach § 14 des Selbstverwaltungsgesetzes zu beseitigende Inkongruenz der Mitgliederkreise der Innungen und Innungskrankenkassen, wenn auch dieser Vorgang sich schon vor fast 20 Jahren abgespielt habe. Ordne der Gesetzgeber jetzt die Herbeiführung der Übereinstimmung der Mitgliederkreise an, so schaffe er damit die Möglichkeit, die durch den Wechsel der Trägerinnungen seiner Zeit eingetretene Nichtübereinstimmung der Mitgliederkreise zu beseitigen, was bis zum Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes nach Art. 2 § 1 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 der 6. AufbauVO unzulässig gewesen sei. Dieses Verbot sei jedoch, wie die gesamte Regelung, vorläufiger Natur gewesen, da der Gesetzgeber sich über die endgültige Neuordnung noch nicht schlüssig gewesen sei. Der Mitgliederübergang, den Art. 2 § 3 der 6. AufbauVO im wesentlichen in seinen finanziellen Auswirkungen habe regeln wollen, sei erst jetzt eingetreten; daher müsse nunmehr eine Auseinandersetzung nach Art. 2 § 3 Abs. 1 der 6. AufbauVO vorgenommen werden. Das Selbstverwaltungsgesetz habe eine Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen, gehe vielmehr davon aus, daß sie nach der 6. AufbauVO durchzuführen sei, so daß es einer weiteren Regelung im Selbstverwaltungsgesetz nicht bedurft habe.

Das beklagte Oberversicherungsamt hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Es hat zu der Frage seiner Fähigkeit, am Verfahren beteiligt zu sein, ausgeführt, in Nordrhein-Westfalen sei eine Vorschrift zu § 70 Nr. 3 SGG nicht ergangen. Der Begriff "Behörde" in § 70 Nr. 3 SGG sei jedoch im funk-



- 5 -

tionellen Sinne zu verstehen; daher sei ebenso wie im Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten in der ehemals britisch besetzten Zone die verfügende Behörde fähig, auch am Verfahren vor den Sozialgerichten beteiligt zu sein.

Die beigeladene Ortskrankenkasse hat ebenfalls beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie vertritt die Ansicht, daß die Auswechslung der Trägerinnungen und die Bereinigung der Mitgliederkreise getrennt zu betrachten seien, weil zwischen beiden Vorgängen ein Zeitraum von fast zwei Jahrzehnten liege und weil die Herbeiführung der Übereinstimmung nach § 14 des Selbstverwaltungsgesetzes von einem besonderen Verwaltungsakt des Vorsitzenden des Versicherungsamts abhängig gemacht worden sei. Die 6. AufbauVO hält sie nur für anwendbar auf Vorgänge, die sich in ihrem Rahmen hielten, nicht jedoch auf den erst durch das Selbstverwaltungsgesetz ermöglichten und vorgeschriebenen Mitgliederübergang. Art. 2 § 3 Abs. 1 der 6. AufbauVO betreffe nur den Fall der Vereinigung mehrerer Innungskrankenkassen, wenn deren Trägerinnungen vereinigt worden seien. Bei der Herbeiführung der Übereinstimmung der Mitgliederkreise von Innungen und Innungskrankenkassen nach dem Selbstverwaltungsgesetz entfalle dagegen eine Auseinandersetzung, weil sie im Gesetz nicht vorgeschrieben sei. Auch widerspreche eine Auseinandersetzung in Fällen der vorliegenden Art den Grundsätzen der Reichsversicherungsordnung (RVO), die eine Auseinandersetzung beim Übergang von Mitgliedern einer Allgemeinen Ortskrankenkasse auf eine Innungskrankenkasse nicht kenne.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

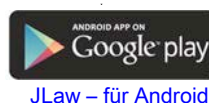
Die Revision der Klägerin ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft und, da sie frist- und formgerecht eingelegt ist, auch zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

I.

Die von dem beklagten Oberversicherungsamt zur Erörterung gestellten Bedenken hinsichtlich seiner Fähigkeit, am Rechtsstreit beteiligt zu sein, greifen nicht durch (vgl. § 70 Nr. 3



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

SGG). Die Ablehnung des Oberversicherungsamts XXXXXXXX, eine Auseinandersetzung zwischen der klagenden Innungskrankenkasse und der beigeladenen Ortskrankenkasse durchzuführen, ist ein mit Klage anfechtbarer Verwaltungsakt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der Militärregierungsverordnung Nr. 165, in Kraft seit dem 15. September 1948, VOB1. Br. Zone 1948 S. 263; § 54 Abs. 1 SGG). Die Klage dagegen war nach dem Rechte der Verwaltungsgerichte, vor denen das Verfahren zunächst schwebte, gegen die Behörde zu richten, die den ablehnenden Verwaltungsakt erlassen hatte (§ 50 Satz 1 MilRegVO 165). Hiernach konnte das Oberversicherungsamt XXXXXXXX verklagt werden. Nach dem Übergang des Rechtsstreits auf das Landessozialgericht XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (§ 215 Abs. 8 SGG) hat sich die Rechtslage insofern geändert, als das Oberversicherungsamt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX durch Funktionsnachfolge an die Stelle des Oberversicherungsamts XXXXXXXX getreten ist (§ 6 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953, GVOBl. für das Land Nordrhein-Westfalen I, S. 412). Demgemäß ist in dem damals vor dem Landessozialgericht schwebenden Verfahren das Oberversicherungsamt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX an die Stelle des Oberversicherungsamts XXXXXXXX getreten.

Da jedoch im Verfahren vor den Sozialgerichten Behörden nach § 70 Nr. 3 SGG nur dann fähig sind, am Verfahren beteiligt zu sein, wenn das Landesrecht dies bestimmt, eine solche Bestimmung aber im Lande Nordrhein-Westfalen nicht ergangen ist, könnten Bedenken gegen die Beteiligung eines Oberversicherungsamts am Verfahren vor den Sozialgerichten bestehen. Wie der Senat jedoch schon in seinem Urteil vom 3. Mai 1955 - 3 RK 1/54 (Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts, Band 1 Seite 17) - ausgeführt hat, bleibt eine Behörde, auch wenn ihr nach Landesrecht nicht die Fähigkeit zuerkannt ist, an Verfahren vor den Sozialgerichten teilzunehmen (§ 70 Nr. 3 SGG), doch an einem Verfahren vor dem Bundessozialgericht beteiligt, sofern die Klage vor einem Verwaltungsgericht in der britischen Zone schon gegen die Behörde gerichtet war (§ 50 MilRegVO Nr. 165) und der Rechtsstreit nach § 215 Abs. 9 SGG vom Bundesverwaltungsgericht auf das Bundessozialgericht übergegangen ist.



Der Senat hat seine Rechtsauffassung mit dem besonderen Charakter des § 215 Abs. 9 als einer Übergangsvorschrift begründet, die eine baldige Entscheidung der schon vor den Verwaltungsgerichten anhängig gewesenen Streitigkeiten durch das Bundessozialgericht ermöglichen soll. Der im Gesetz vorgeschriebene Übergang der beim Bundesverwaltungsgericht rechtshängigen Sachen auf das Bundessozialgericht schließe es grundsätzlich aus, daß dieser Übergang zugleich die Unzulässigkeit einer bisher zulässigen Klage zur Folge haben könne. Zwar handelt es sich im vorliegenden Streitfall nicht um den Übergang einer Sache vom Bundesverwaltungsgericht auf das Bundessozialgericht, sondern der Streit ist hier vom Obergerverwaltungsgericht XXXXXXXX auf das Landesozialgericht XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX gemäß § 215 Abs. 8 SGG übergegangen. Es hätte daher die Möglichkeit bestanden, im Verfahren vor dem Landesozialgericht nach § 99 SGG eine Klageänderung dahin vorzunehmen, daß die Klage nicht gegen das Obergerversicherungsamt, sondern gegen das Land XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX gerichtet wird. Diese Abweichung von der in dem Urteil des Senats vom 3. Mai 1955 behandelten Verfahrenslage rechtfertigt es jedoch nicht, die tragenden Grundgedanken dieser Entscheidung nicht auch auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden. Denn auch im Falle des Übergangs der bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren auf die Landesozialgerichte nach § 215 Abs. 8 SGG liegt es im Sinne des Gesetzes, daß dieses Verfahren zwischen den bisherigen Beteiligten fortgeführt und die Möglichkeit einer Sachentscheidung nicht von einer Klageänderung abhängig gemacht wird. Es würde dem Gedanken des "Übergangs" eines Rechtsstreits von Gerichten einer Gerichtsbarkeit auf Gerichte einer anderen Gerichtsbarkeit widersprechen, wenn Rechtsstreitigkeiten, die bereits zulässig in das Stadium der Sachprüfung gelangt sind, allein auf Grund des Überganges wieder in den Bereich der Prüfung der Zulässigkeit der Klage zurückversetzt würden. Ein solches prozeßökonomisch unerwünschtes Verfahren liegt nicht im Sinne einer möglichst ungehemmten Fortsetzung des übergegangenen Rechtsstreits und der vom Gesetzgeber erstrebten Beschleunigung des Verfahrens vor den Sozialgerichten. Hiernach gehen die von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte übergeleiteten Verfahren, soweit das Sozialgerichtsgesetz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nicht ausdrücklich Einschränkungen vorschreibt (vgl. § 215 Abs. 7 letzter Halbsatz, Abs. 8 letzter Halbsatz betr. die Zulässigkeit der Berufung), in der verfahrensrechtlichen Lage auf die Sozialgerichtsbarkeit über und sind in der Lage fortzuführen, in der sie sich beim Übergang befunden haben. Es ist demnach nicht zu beanstanden, daß im vorliegenden Fall die Klage vor dem Landessozialgericht und nunmehr vor dem Bundessozialgericht gegen das beklagte Oberversicherungsamt ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ gerichtet ist.

II.

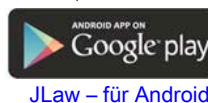
Die Sachentscheidung hängt davon ab, ob die Klägerin aus Anlaß der Übernahme von über 2000 Mitgliedern einen Anspruch gegen das beklagte Oberversicherungsamt auf Herbeiführung der Auseinandersetzung mit der beigeladenen Allgemeinen Ortskrankenkasse hat. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß das Selbstverwaltungsgesetz keine Vorschrift enthält, wonach die Herbeiführung der Übereinstimmung der Mitglieder nach § 14 auch zu einer Auseinandersetzung der an der Herbeiführung beteiligten Krankenkassen führt. Eine solche besondere Vorschrift wäre indessen notwendig, weil nach den Vorschriften der RVO (vgl. §§ 285 Abs. 1 und 298 Abs. 1) nicht jede Veränderung, die im Mitgliederbestand von Krankenkassen untereinander eintritt, auch eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zur Folge hat (ebenso Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 19. November 1938 - IIa 16087/38, AN. IV S. 480; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung 1. bis 4. Auflage, Stand 15.8.1954, Bd. I S. 336, V 2. Abs.; Peters, Handbuch der Krankenversicherung § 298 Erl. 1 a; Grundsätzliche Entscheidung des RVA Nr. 1902, AN. 1914 S. 723). Eine Auseinandersetzung ist hiernach nur vorzunehmen, soweit sie ausdrücklich in einer gesetzlichen Bestimmung vorgeschrieben ist. Da das Selbstverwaltungsgesetz eine Auseinandersetzung anläßlich der von ihm in § 14 näher geregelten Herbeiführung der Übereinstimmung des Kreises der Mitglieder von Innungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und Innungskrankenkassen, die an sich als Grund einer Auseinandersetzung in Frage käme, nicht vorgeschrieben hat (§ 18 Abs. 4 Ziff. 3 betrifft andere Fälle), so ist zu prüfen, ob sonstige Vorschriften eine Auseinandersetzung erfordern.

Demgemäß hat das Vordergericht zutreffend erörtert, ob der Anspruch auf Auseinandersetzung nach Art. 2 § 3 Abs. 1 der 6. AufbauVO begründet ist. Es hat dabei mit Recht angenommen, daß die 6. AufbauVO nicht deshalb unwirksam geworden ist, weil das Selbstverwaltungsgesetz die für die Verordnung geltende Ermächtigungsgrundlage - Abschnitt II Art. 6 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, RGBl. I S. 577 - in § 18 Abs. 3 Ziff. 1 außer Kraft gesetzt hat; denn der Fortfall einer Ermächtigung berührt grundsätzlich nicht die Gültigkeit der auf Grund der Ermächtigung bereits erlassenen Vorschriften (vgl. v. Mangoldt, Komm. z. Bonner Grundgesetz, Erl. 3 c zu Art. 129, sowie im Ergebnis auch Brackmann a.a.O., Bd. 1, S. 332 a - jeweils mit weiteren Hinweisen). Für die Fortgeltung der 6. AufbauVO spricht im übrigen auch die Tatsache, daß Art. 1 der VO noch durch § 14 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes eine erweiterte Fassung erhalten hat.

Es bedarf demnach der Prüfung, ob die Vorschriften der 6. AufbauVO auf die Fälle des Übergangs von Mitgliedern einer Allgemeinen Ortskrankenkasse auf eine Innungskrankenkasse, der auf Grund des Selbstverwaltungsgesetzes vom Vorsitzenden des Versicherungsamts herbeigeführt wurde, anzuwenden sind. Nach Art. 2 § 3 Abs. 1 der 6. AufbauVO findet, soweit erforderlich, eine Auseinandersetzung "in den Fällen des § 1" der 6. AufbauVO statt. Nach diesem insoweit eindeutigen Wortlaut der Verordnung ist demnach die Auseinandersetzung beschränkt auf die in Art. 2 § 1 angeführten Fälle. Der Inhalt dieser Vorschrift ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Zusammenhang der sonstigen Vorschriften der 6. AufbauVO. Wie das Landessozialgericht zutreffend näher dargelegt hat, bezweckte die 6. AufbauVO eine vorläufige Anpassung des Rechts der Innungskrankenkassen an die Neuordnung des Handwerksrechts,



wie sie durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (RGBl. I S. 1015) und die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) herbeigeführt worden war. Die vorher bestehenden freien Innungen (Zusammenschlüsse von Handwerkern und Gewerbetreibenden aller Art) und fakultativen Zwangsinnungen (Innungen mit Beitrittszwang auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der beteiligten selbständigen Handwerker) wurden geschlossen; der organisatorische Zusammenschluß der Handwerker erfolgte nunmehr in Pflichtinnungen, die alle in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerker eines Handwerkszweiges (oder verwandter Handwerkszweige) umfaßten. Dabei sollten sich die Bezirke der neuen Pflichtinnungen in der Regel mit den Bezirken von Stadt- und Landkreisen decken (§ 6 Abs. 2 der VO vom 15.6. 1934), was häufig eine Vergrößerung der neuen Innungsbezirke gegenüber den Bezirken der alten Innungen zur Folge hatte (zur Entwicklung des Handwerksrechts vgl. Hartmann, Neues Handwerksrecht, 3. Aufl. 1938 Bd. 1 S. 9 ff; Hartmann-Philipp, Handwerksrecht - Handwerksordnung, Darmstadt, Berlin 1954, S. 1 ff; Kolbenschlag-Leßmann-Stücklen, Die neue Handwerksordnung, Köln 1954, S. 4 ff). Diese Änderung des Handwerksrechts im Jahre 1934 brachte für die Innungen Verschiebungen der Mitgliederbestände mit sich, da die neuen Innungen vielfach andere Mitglieder umfaßten als die alten. Die Auswirkungen auf die Sozialversicherung bestanden vornehmlich darin, daß durch die Schließung der früheren Handwerksinnungen die von ihnen errichteten Innungskrankenkassen ihre Trägerkörperschaften verloren und daher nach § 279 Nr. 2 RVO zu schließen gewesen wären. Um diese Rechtsfolge nicht eintreten zu lassen, ist in Art. 1 der 6. AufbauVO bestimmt, daß bei Schließung der Innung (Innungen) die von ihr errichtete Innungskrankenkasse abweichend von § 279 Nr. 2 RVO nicht geschlossen wird. In Art. 2 § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der 6. AufbauVO werden ferner den Innungskrankenkassen die neu errichteten Handwerkerinnungen als Trägerinnungen zugeordnet. Dem-



gemäß gingen die Rechte und Pflichten einer geschlossenen Handwerksinnung, die eine Innungskrankenkasse errichtet hatte, nach Art. 2 § 1 Abs. 1 insoweit auf die an ihrer Stelle neu errichtete Handwerkerinnung über; umfaßte die frühere Trägerinnung auch nichthandwerkliche Berufe, so gingen ihre Rechte und Pflichten nach Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 ausschließlich auf die neue Handwerkerinnung über. - Diese "Auswechslung der Trägerinnungen" hatte zur Folge, daß die in § 250 RVO grundsätzlich vorgesehene Übereinstimmung zwischen dem Mitgliederkreis der Innung einerseits und dem Mitgliederkreis der Innungskrankenkasse andererseits weitgehend verloren ging. Um sie wiederherzustellen, hätte eine Bereinigung des Mitgliederbestandes der Innungskrankenkassen durch Zuführung bisher bei anderen Krankenkassen versicherter Mitglieder und Abgabe der nicht mehr zur Innung gehörenden Versicherten erfolgen müssen. Durch Art. 2 § 1 Abs. 3 der 6. AufbauVO ist jedoch eine Erweiterung des bisherigen Mitgliederkreises einer Innungskrankenkasse aus Anlaß des Übergangs der Trägerrechte und Trägerpflichten auf die neuen Innungen ausdrücklich ausgeschlossen worden; Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung schreibt in ähnlichem Sinn vor, daß auch bei Innungskrankenkassen, die von einer gemischten Innung errichtet waren, die Angehörigen nichthandwerklicher Betriebe vorläufig Mitglieder der Innungskrankenkassen bleiben.

Eine Änderung dieser Rechtslage brachte erst das Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951. Soweit nämlich infolge der Änderungen des Handwerksrechts eine Übereinstimmung des Kreises der Mitglieder von Innungen mit dem Kreis der Mitglieder von Innungskrankenkassen nicht mehr bestand, waren die Vorsitzenden der Versicherungsämter nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes gehalten, nunmehr die Übereinstimmung der Mitgliederkreise herbeizuführen.

Diese neuere Entwicklung des Rechts der Innungskrankenkassen durch das Selbstverwaltungsgesetz des Jahres 1951 kann für die Auslegung der schon im Jahre 1935 ergangenen 6. AufbauVO grundsätzlich nicht herangezogen werden. Es ist vielmehr



bei Prüfung der Frage, was unter "den Fällen des § 1" zu verstehen ist, in denen, soweit erforderlich, nach Art. 2 § 3 Satz 1 der 6. AufbauVO eine Auseinandersetzung stattfinden soll, von der damaligen, durch die 6. AufbauVO geschaffenen gesamten Rechtslage auszugehen. Danach ist es aber ausgeschlossen, daß mit "den Fällen des § 1" die Fälle eines Übergangs von Mitgliedern einer Ortskrankenkasse auf eine Innungskrankenkasse aus Anlaß des Übergangs der Trägerrechte auf die neuen Pflichtinnungen gemeint sind; denn eine solche Erweiterung des Mitgliederbestandes der Innungskrankenkassen war gerade durch Art. 2 § 1 Abs. 3 der 6. AufbauVO ausgeschlossen und konnte daher nicht Gegenstand einer Regelung in der Verordnung sein. Wenn demgegenüber die Revisionsklägerin die Meinung vertritt, daß diese "Sperrvorschrift" aus dem Jahre 1935 nur vorläufigen Charakter hatte und daher eine Auseinandersetzung gemäß Art. 2 § 3 der Verordnung nunmehr stattzufinden habe, nachdem durch § 14 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22. Februar 1951 jene Sperrvorschrift gegenstandslos geworden ist, so kann ihr nicht gefolgt werden. Zwar ist der Revisionsklägerin zuzugeben, daß die Vorschriften der 6. AufbauVO keine endgültige Regelung treffen wollten und daß der Gesetzgeber ihre Ergänzung oder auch Änderung in Aussicht genommen hatte. Aber auch dieser vorläufige Charakter der 6. AufbauVO vermag nicht die Annahme zu rechtfertigen, daß sie bereits eine Regelung für einen künftigen, damals noch ganz ungewissen Rechtszustand schaffen wollte; jedenfalls müßte eine solche gesetzestechnisch ganz ungewöhnliche Regelung im Wortlaut der Verordnung in irgendeiner Weise zum Ausdruck gekommen sein, was nicht geschehen ist.

Es bedarf auch nicht einer solchen gesuchten Auslegung der Vorschrift des Art. 2 § 3 der 6. AufbauVO über die Auseinandersetzung "in den Fällen des § 1", da sie auch ohne Anwendung auf die Fälle einer erst auf Grund des Selbstverwaltungsgesetzes herbeigeführten Mitgliederbereinigung zwischen



Ortskrankenkassen und Innungskrankenkassen einen guten Sinn hat. Da nämlich die neuen Trägerinnungen - wie dargelegt - vielfach für größere Bezirke zuständig waren als die aufgelösten Innungen, konnte es vorkommen, daß zum Bezirk einer neuen Handwerkerinnung mehrere Innungskrankenkassen des gleichen Handwerkszweiges gehörten, für die also jetzt die gleiche Innung Trägerkörperschaft war. Nun bestimmt § 276 Abs. 2 RVO, daß Innungskrankenkassen zu vereinigen sind, wenn ihre Innungen vereinigt werden, und es ist der beigeladenen Ortskrankenkasse zuzustimmen, wenn sie diese Vorschrift sinngemäß auch auf die hier in Betracht kommenden Fälle angewandt wissen will, in denen - auf Grund des Art. 2 § 1 der 6. AufbauVO - eine neue Innung Trägerinnung für mehrere Innungskrankenkassen wurde. In solchen Fällen einer Vereinigung von Innungskrankenkassen hatte nach § 285 Abs. 1 RVO eine Auseinandersetzung zwischen den Innungskrankenkassen stattzufinden. Diese Fälle betrifft Art. 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 der 6. AufbauVO. In dieser Sicht haben auch die Worte in Art. 2 § 3 Abs. 1 "soweit erforderlich" ihre Bedeutung; sie besagen, daß eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Auswechslung der Trägerinnungen stattzufinden hat, soweit dies nach den Vorschriften der RVO (vgl. §§ 285 Abs. 1, 298) erforderlich ist. Die Auseinandersetzung selbst soll alsdann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der RVO von dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts herbeigeführt werden.

Gegen den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Auseinandersetzung spricht auch, daß das Selbstverwaltungsgesetz die Bereinigung des Mitgliederbestandes und das dabei anzuwendende Verfahren in § 14 eingehend geregelt und auch in § 18 für Fälle anderer Art (Wiedererrichtung geschlossener Krankenkassen) besondere Vorschriften über die Auseinandersetzung getroffen hat; daher ist auch die Annahme gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber, wenn er aus Anlaß der Bereinigung des Mitgliederbestandes zwischen



Ortskrankenkassen und Innungskrankenkassen nach § 14 des Selbstverwaltungsgesetzes entgegen den allgemeinen Vorschriften der RVO eine Auseinandersetzung für erforderlich gehalten hätte, dies im Selbstverwaltungsgesetz selbst zum Ausdruck gebracht hätte.

Nach alledem steht der Klägerin ein Anspruch auf Herbeiführung einer Auseinandersetzung nicht zu. Ihre Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)